



Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e. V.

**Obmann für Rechtsfragen:
Hermann Auffenberg**

Fechteler Str. 22

33100 Paderborn

Telefon: 0 52 51 – 2 25 12

Fax: 0 52 51 – 2 67 80

E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-auffenberg.de

Jahresbericht 2020

Im zurückliegenden Berichtszeitraum habe ich viele Anfragen bekommen zur Führung des Vereins mit den Aufgaben des Vorstandes und dann weiterhin zu allgemeinen Rechtsvorschriften, die von jedem Imker zu beachten sind.

Der Vorstand muss seine Vereinsmitglieder möglichst ständig durchgehend informieren und vor allem davon in Kenntnis setzen, was demnächst bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden soll. Hierzu gehören auch Wahlen des Vorstandes. Gerade bei der herrschenden immer schlimmer werdenden Corona Pandemie ist die Unterrichtung der Mitglieder zum Geschehen im Verein wichtig, um die Gemeinschaft zusammen zu halten. Diese Unterrichtung der Mitglieder kann telefonisch und vor allem schriftlich erfolgen, auch per Mail.

Bei meiner beruflichen Tätigkeit sehe ich oft, dass mit Bekanntgabe einer Tagesordnung zu einer Mitgliederversammlung die Mitglieder unzureichend informiert werden. Zu den Tagesordnungspunkten ist eine schlagwortartige inhaltliche Beschreibung des Beratungsgegenstandes hilfreich. Für Vorstandswahlen reicht die Angabe „Wahlen“ oder „Vorstandswahlen“ nicht aus. Das Gericht verlangt die Angabe der zu wählenden Vorstandspositionen, also der Vorstandsämter. Das leuchtet auch ein, denn jedes Mitglied muss rechtzeitig informiert werden, um welches Vorstandsamt es geht bei der Wahl und kann sich dann eine eigene Meinung bilden. Gerade bei „Kampfabstimmungen“ ist eine vorherige Meinungsbildung bei den Mitgliedern so wichtig.

Die Wahlen zu den Vorstandsämtern sind einzeln durchzuführen. Der Vorstand muss darauf achten, dass immer genügend Vorstandsmitglieder bestellt sind für die rechtliche Vertretung des Vereins. Ein Vorstandsmitglied kann aushilfsweise die Tätigkeit des Kassierers oder des Schriftführers übernehmen, wenn ein Kassierer oder Schriftführer für die Wahl nicht gefunden wurde. Ein langjähriges Vorstandsmitglied ist nicht mehr in der Lage oder nicht Willens seine Vorstandstätigkeit weiter auszuüben. Das Vorstandsmitglied will alle seine Aufgaben an ein anders Vorstandsmitglied zur Ausübung übertragen. Das seine Aufgaben abgebende Vorstandsmitglied ist aber beliebt und soll in Anerkennung seiner Tätigkeit weiter Vorstandsmitglied bleiben. Dies ist aber rechtlich nicht möglich. Wenn ein Vorstandsmitglied alle seine Aufgaben abgibt, ist es rechtlich nicht mehr Vorstandsmitglied und muss bei einem eingetragenen Verein beim Vereinsregister des Amtsgerichts abgemeldet werden, auch wenn noch kein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Es empfiehlt sich in einem



solchen Fall, das ausscheidende Vorstandsmitglied als Ehrenvorstandsmitglied zu führen.

Bei einem eingetragenen Verein muss seine Eintragung beim Vereinsregister des Amtsgerichts immer auf dem laufenden Stand sein. Hierauf achtet das Gericht und kann gegen die Mitglieder des Vorstandes ein Zwangsgeld verhängen, um Druck auszuüben für Durchführung der Eintragung in das Vereinsregister.

Bei der derzeitigen Corona Pandemie kann der Vorstand Sitzungen durchführen per Telefonkonferenz oder Videokonferenz. Zu dem Ergebnis einer solchen Konferenz müsste ein Protokoll gefertigt werden wie bisher. Es kann ein Verein auch per Videokonferenz gegründet werden, was das Amtsgericht nach Vorlage der üblichen schriftlichen Unterlagen hierzu anerkennt. Es gibt dann einzelne Angelegenheiten im Verein, die besondere Sorgfalt erfordern. Als Beispiel nenne ich die häufige Tätigkeit des Vereins als Teilnehmer auf einem Weihnachtsmarkt zum Verkauf von Bienenprodukten. Meist werden noch Bienenprodukte hinzugekauft, um diese dann auf dem Weihnachtsmarkt zu verkaufen. Hierbei muss genau aufgeschrieben werden, für wen der Verkauf von Bienenprodukten erfolgt. Es ist zu unterscheiden zwischen dem Verein und der Tätigkeit einzelner Mitglieder für sich selbst. Es sollte auch eine getrennte Kasse geführt werden und der Erlös des Verkaufes nicht in die Vereinskasse gegeben werden. Mit getrennter Kassenführung und schriftlicher Aufzeichnung hierzu kann festgestellt werden, was verkauft wurde und was noch hinzugekauft wurde. Diese Sorgfalt ist erforderlich, um spätere Streitigkeiten zu vermeiden.

Auch jedem Imker rate ich, zu seinen hauptsächlichen Tätigkeiten wie Honigernte und Honigverkauf schriftliche Aufzeichnungen zu machen. Bei Benutzung einer elektronischen Registrierkasse ist der Kassenbon dem Kunden auszuhändigen. Aus steuerlichen Gründen braucht ein Imker, der weniger als 70 Völker bewirtschaftet und weder gewerbliche noch Handelsware verkauft braucht aus steuerlichen Gründen keine Kasse benutzen und auch keine Aufzeichnungen für seinen Verkaufserlös machen. Ich rate dennoch dazu, solche Aufzeichnungen zu machen, damit der Imker bei einer Kontrolle einen Nachweis führen kann. Hierzu gibt es eine entsprechende Veröffentlichung im Bienenjournal Heft 2/2020. Auch für die Honigernte und das Trachtgebiet, aus dem der Honig stammt, sollte der Imker Aufzeichnungen machen. Dies gilt auch für zugekauften Honig. Der Imker muss vorbereitet sein auf kritische Fragen eines Honigkunden und gegebenenfalls Beanstandung des Honigs.

Diese meine Ratschläge an die Imker sind nicht schwer umzusetzen. Man muss nur etwas gründlich arbeiten. Die gründliche Arbeit des Imkers bezieht sich auch auf die Beobachtung der Gesundheit seiner Bienenvölker. Je eher eine Bienenkrankheit erkannt wird, desto leichter sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Das Veterinäramt ordnet solche Maßnahmen an, die aber auch rechtlich in Ordnung sein müssen. Die Abtötung des ganzen Bienenbestandes ist nur dann rechtlich begründet, wenn bei jedem einzelnen Bienenvolk der Ausbruch der bösartigen Faulbrut festgestellt worden ist. Die Untersuchung mit Futterkranzproben als Sammelproben von mehreren Bienenvölkern reicht nicht aus. Dies hat das Oberverwaltungsgericht Münster mit Beschluss vom 28.01.2020 entschieden. Hierzu hat der Imkermeister Wulf-Ingo Lau im Bienenjournal Heft 12/2020 berichtet.

In meinem Berichtzeitraum hat sich die Corona – Pandemie verschlimmert. Für jeden einzelnen von uns sind Einschränkungen gegeben und das Vereinsleben ist lahmgelegt.



Da Versammlungen derzeit nicht mehr möglich sind, müssen die Vereinsmitglieder und der Vorstand nach anderen Wegen suchen, um das Leben im Verein mit Gedankenaustausch aufrecht zu erhalten. Hierzu sind Telefongespräche untereinander geeignet und vor allem Rundschreiben des Vorstandes an die Mitglieder zur Unterrichtung dieser über anstehende Fragen, zu fassende Beschlüsse und die Situation im Verein. Hiervon sollte der Vorstand regen Gebrauch machen, denn eine regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder fördert die Gemeinschaft im Verein.

Wenn Beschlüsse, wozu auch Vorstandswahlen gehören, von einer Mitgliederversammlung zu fassen sind, ist dies nach bisher geltendem Recht auch im schriftlichen Verfahren möglich. Es müssen dann alle Mitglieder schriftlich, was auch per E-Mail möglich ist, dem Vorstand mitteilen, dass sie mit der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren einverstanden sind und zu den Tagesordnungspunkten einschließlich Vorstandswahlen, die zuvor vom Vorstand den Vereinsmitgliedern mitgeteilt werden müssen, abstimmen. Da wahrscheinlich nicht alle Vereinsmitglieder schriftlich antworten, ist diese Möglichkeit für Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren kaum durchzuführen.

Der Gesetzgeber berücksichtigt diese erschwerte Situation der Vereine und hat mit dem Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Pandemie im „Zivil-, Insolvenz- u. Strafverfahrensrecht“ folgende Erleichterungen geschaffen: Ein Beschluss der Mitglieder, wozu auch Vorstandswahlen gehören, kann im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Es sind zuvor alle Mitglieder schriftlich über die Tagesordnungspunkte und Vorstandsposten zu unterrichten, für welche abgestimmt werden soll. Wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre schriftliche Stimmabgabe dem Vorstand zusenden, sind Beschlüsse gefasst, wenn, wie bisher üblich, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht ist. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Diese Form der Mitgliederversammlung gilt nur für Mitgliederversammlungen, die im Jahr 2020 durchgeführt werden. Danach gelten wieder die bisherigen gesetzlichen Regelungen. Eine Mitgliederversammlung kann auch auf das nächste Jahr verschoben werden. Das muss den Vereinsmitgliedern in der Form mitgeteilt werden, wie die Satzung es für Einladungen vorschreibt, also zumeist schriftlich, was auch per E-Mail geschehen kann. Mitgliederversammlungen sind gemäß Satzung jährlich abzuhalten, weshalb ich eine Verschiebung der Mitgliederversammlung um mehr als 1 Jahr für nicht zulässig erachte. Es ist auch möglich, eine Mitgliederversammlung mit Telefon- oder Videokonferenz abzuhalten. Wenn die technischen Voraussetzungen für die Abhaltung einer „virtuellen Mitgliederversammlung“ gegeben sind, muss der Vorstand zur Abhaltung einer „virtuellen Mitgliederversammlung“ die Mitglieder einladen und die Tagesordnungspunkte für die Beschlussfassungen mitteilen und die Mitglieder auffordern innerhalb einer bestimmten Frist ihre Stimme abzugeben. In der dann abzuhaltenden Mitgliederversammlung mit Telefon- oder Videokonferenz kann das Ergebnis der Beschlussfassungen festgestellt werden. Für eine „virtuelle Mitgliederversammlung“ wird die technische Ausrüstung bei den meisten Mitgliedern nicht gegeben sein. Um Mitglieder nicht zu benachteiligen, halte ich es für richtig, Abstimmungen im schriftlichen Verfahren abzuhalten, wobei mindestens die Hälfte aller Vereinsmitglieder schriftlich abstimmen müssen, damit eine Gültigkeit der Abstimmung erreicht wird.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit einer Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn er die technische Ausrüstung dafür hat. Wenn Vorstandswahlen anstehen, aber



die Mitgliederversammlung auf das nächste Jahr verschoben wird, bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder trotz Ablauf ihrer Amtszeit weiterhin im Amt. Dies gilt nur für Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit im Jahr 2020 abgelaufen ist. Der Vorstand muss darauf achten, dass genügend Vorstandsmitglieder im Amt sind für die in der Satzung vorgeschriebene Vertretung des Vereins. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Versterben oder Rücktritt ausscheidet und nicht mehr die hinreichende Zahl von Vorstandsmitgliedern für die Vertretung des Vereins gegeben ist, muss eine Vorstandswahl in einer Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Wahl kann dann, wie von mir vorstehend beschrieben, durchgeführt werden. Das Gesetz für diese Erleichterungen für Vereine gilt nur bis zum 31.12.2021. Danach gelten wieder die bisherigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs für Vereine, wonach grundsätzlich mit persönlicher Anwesenheit Mitgliederversammlungen abzuhalten sind.

Der Verlauf der Corona-Pandemie wird zeigen, ob nach dem 31.12.2021 eine weitere gesetzlichen Regelung mit Erleichterungen für die Vereine erforderlich sein wird. Zu den derzeit für die Vereine geltenden gesetzlichen Vorschriften habe ich berichtet im Bienenjournal Heft 12/2020.

Wir wünschen uns eine baldige Beendigung dieser Pandemie, damit wir, wie bisher mit persönlich naher Begegnung im Verein wirken können.

Paderborn, 07. Dezember 2020

Herman Auffenberg